



Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e.V.
im Deutschen Aero Club e.V.

FAG Kaltenkirchen e.V. Königstr. 9, 24568 Kaltenkirchen
Internet: www.fag-kaltenkirchen.de

Hamburg, den 01.04.2018

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 18. März 2018

Ort: Bürgerhaus Kaltenkirchen
Beginn: 15:10 Uhr
Ende: 18:00 Uhr
Protokoll: Schriftführer Christian Groth

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
2. Ehrungen
3. Geschäftsbericht des Vorstandes und der Referenten
4. Kassenbericht 2017
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
6. Wahlen
 - a) des Vorsitzenden (bisher Martin Wehrmann)
 - b) des stellv. Vorsitzenden (bisher Wolfgang Fischer)
 - c) des Referenten Motorflug (bisher Manfred Greve jun.)
 - d) des Referenten Segelflug (bisher Dirk Mohr)
 - e) des Referenten Hubschrauber (bisher Sven Schaedla)
 - f) des Referenten F-Schlepp und Antikmodelle (zurzeit nicht besetzt)
 - g) des Referenten Fallschirmspringen (zurzeit nicht besetzt)
 - h) des Referenten Elektroflug (zurzeit nicht besetzt)
 - i) des Sportleiters (zurzeit nicht besetzt)
 - j) eines Kassenprüfers (bisher Ralf Wülfken)
7. Bestätigung des Jugendwartes
8. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2018
9. Beschluss über Satzungsänderungen
10. Beschluss über Änderungen der Flugbetriebsordnung zur Flugleiterregelung einschließlich Flugbuchführung
11. Sonstiges

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder

- Der Vorsitzende Martin Wehrmann begrüßt die anwesenden Mitglieder. Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 20.02.2018 alle Mitglieder form- und fristgerecht zur Mitgliederversammlung 2018 eingeladen wurden. Anträge und Einwendungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.
- Nach der Anwesenheitsliste sind 40 stimmberechtigte Mitglieder (verspätete Eintragung eines zu diesem Zeitpunkt bereits anwesenden Mitglieds mitgezählt) anwesend.

- Vor Eintritt in die weitere Tagesordnung bittet Martin die Anwesenden sich zu erheben, um dem im Jahr 2017 verstorbenen Mitglied Manfred Steinmetz zu gedenken.
- Im Anschluss erhalten die neu in den Verein eingetretenen Mitglieder Jürgen Hinsch, Marco Klipp und Lutz Allerheiligen die Gelegenheit, sich kurz vorzustellen.

TOP 2: Ehrungen

- Es werden Mitglieder geehrt mit einer 20-, 30-, 45- und 50-jährigen Mitgliedschaft. Mit Wolfgang Fischer, Bernd Wiese, Gerhard Fischer und Herbert Thulke sind „50-jährige“ in diesem Jahr besonders stark vertreten.

TOP 3: Geschäftsbericht des Vorstandes und der Referenten

- Vorsitzender: Martin Wehrmann verweist auf den Jahresrückblick, in dem die wesentlichen Aktivitäten der FAG im vergangenen Jahr dargestellt sind. Die FAG war bis in die 90er Jahre hinein einer der führenden Wettbewerbsvereine, steht aber nun wie viele Vereine vor der Herausforderung, den sich wandelnden Interessen und dem veränderten Freizeitverhalten allgemein der Modellpiloten gerecht zu werden. Unter Berücksichtigung dieses Umstands ist der Vorstand bemüht, das Interesse aller Mitglieder am Vereinsleben zu erhöhen. Ein wichtiger Baustein hierfür ist die regelmäßige und umfassende Information der Mitglieder sowohl über die Vorstandsarbeit als auch über andere Themen, die für FAG-Mitglieder von Interesse sind. Auch werden Wünsche der Mitglieder soweit möglich bei der Ausgestaltung der Vereinsaktivitäten berücksichtigt, z.B. aktuell in Form eines zweiten Modell-Aufbautisches, der beim nächsten Arbeitsdienst errichtet wird.

Weiteres Ziel des Vorstandes ist die Steigerung der Attraktivität der FAG insgesamt. Der Vorstand ist dabei, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die FAG wieder mehr Beachtung findet, Stichwort Event. Ein gegenläufiger Trend zu den schwindenden Teilnehmerzahlen bei Wettbewerben ist das wachsende Interesse an zwanglosen Veranstaltungen wie z.B. unserem Wasserflugtreffen oder unserem Heli-Treffen, die auch 2018 noch einmal größer ausfallen dürften. Der Vorstand will diese und weitere Veranstaltungen zu festen Bestandteilen unseres Vereinslebens machen und hat dabei den Anspruch, in ganz Norddeutschland und langfristig auch darüber hinaus Resonanz hervorzurufen. Für 2019 ist bei der FAG die Durchführung der Retro-Nord angedacht, einer Veranstaltung mit Antikmodellen insbesondere der 1960er, 1970er und 1980er Jahre, die derzeit jährlich in Osnabrück stattfindet und die mittlerweile im ganzen Bundesgebiet auf Interesse stößt. Der Vorstand erwartet durch die Veranstaltungen auch eine steigende Medienresonanz, die sich mittelfristig in steigenden Mitgliederzahlen bemerkbar machen soll. Zusätzlich sollen die Veranstaltungen und das Vereinsleben familienfreundlicher werden, so dass es z.B. jungen Familienvätern erleichtert wird, mehr Zeit auf unserem Platz zusammen mit der ganzen Familie zu verbringen.

Sorge bereitet dem Vorstand die Schwierigkeit, Helfer zu gewinnen. Insbesondere unsere Referenten sind bei der Organisation ihrer Veranstaltungen auf die Hilfe der Mitglieder angewiesen. Trotz mehrfacher Bitten des Vorstands per Rundmails ist die Bereitschaft zu helfen bislang jedoch leider gering. Ein Beispiel hierfür sind die Arbeiten am Haidhofsee zur Vorbereitung des Wasserflugtreffens, zu denen sich niemand gemeldet hat. Der Vorstand musste die Arbeiten alleine ausführen.

Martin berichtet weiterhin, dass es einen Einbruchversuch in das Vereinsheim gegeben hat. Die Tat wurde bei der Polizei angezeigt. Die Schäden an den Fenstern und Türen wurden der Versicherung gemeldet und werden durch einen Tischler beseitigt.

In Bezug auf den bis 2031 verlängerten Pachtvertrag tritt Martin Gerüchten entgegen, die besagen, dass bereits aus heutiger Sicht keine erneute Verlängerung über 2031 hinaus zu erwarten sei. Vielmehr besteht durch den nunmehr rechtsgültigen Planfeststellungsbeschluss Gewissheit, dass der Flugplatz nicht durch den Bau der A20 tangiert wird. Die Formulierung in dem Beschluss, dass die FAG „damit rechnen kann und muss, dass das Pachtverhältnis unter Umständen aus verschiedenen Gründen, z.B. wegen der landschaftspflegerischen Planung auf den Nachbarschaftsgrundstücken, nicht fortgesetzt wird“, heißt nicht, dass die Nichtverlängerung unseres Pachtvertrages nach 2031 auch eintritt, geschweige denn bereits feststeht. Die Formulierung ist sehr weich und lässt alle Optionen

- offen. Natürlich müssen wir „unter Umständen“ damit rechnen, dass unser Pachtvertrag nach 2031 nicht verlängert wird. Dieses Risiko besteht aber naturgemäß bei allen befristeten Pachtverträgen. Bis 2031 sind es jedoch noch 13 (!) Jahre und der Vorstand ist im jährlichen Austausch mit unserem Vertragspartner, dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, um hier bereits frühzeitig Tendenzen zu erkennen und Einfluss nehmen zu können.
- Von den anwesenden Mitgliedern nimmt Michael Kroeger zu den vorgenannten Ausführungen Stellung: Er bleibt bei seiner Bewertung, dass die besagte Formulierung bedeutet, dass unser Pachtvertrages nach 2031 nicht verlängert wird. Wolfgang Fischer weist noch einmal darauf hin, dass wir uns erst am Anfang der neuen Vertragslaufzeit befinden und Vertragsdiskussionen zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht wären.
 - Jugendwart: Marc Peters berichtet über die erfreulich gestiegene Teilnehmerzahl beim Familienfliegen. Durch das Ferienpassfliegen haben wir zwei neue Mitglieder für die Jugendgruppe gewinnen können. Die freitägliche Bastelsaison ist beendet.
 - Referent Segelflug: Dirk Mohr beklagt die geringe Teilnehmerzahl beim letzten F-Schlepptreffen. Der neu konzipierte Segelflugwettbewerb musste mangels Anmeldungen abgesagt werden.
 - Referent Hubschrauber: Sven Schaedla nennt erfreuliche 25 Teilnehmer am Heli-Treffen im letzten Jahr, welches auch überregional eine positive Resonanz hervorrufen konnte. Es wurde ein regelmäßiger Copter-Stammtisch ins Leben gerufen, um Gleichgesinnte besser zu vernetzen. Für das kommende Heli-Treffen werden noch Helfer gesucht!
 - Referent Indoor: Thomas Gehl berichtet, dass die Halle im Winter immer von 15-20 Teilnehmern besucht wurde und dass das Hallenfliegen sehr beliebt ist. Am 25.03. wird es ein Abschlussgrillen geben.
 - Referent Umwelt: Hans-Peter Lehmann blickt positiv auf das Jahr 2017 zurück. Es hat keine Beschwerden gegeben. Dennoch bleibt es bei der dringenden Bitte, dass jeder seinen Müll (auch Zigarettkippen und defekte Modellteile!) wieder mitnimmt und selber entsorgt. Wie angekündigt, hat Hans-Peter die erforderliche Messtechnik beschafft, um Lärmpässe ausstellen zu können. Es wird aus dem Kreis der Mitglieder die Frage gestellt, ob der Lärmpass künftig Pflicht sein wird. Die Frage wird verneint. Da jedoch in anderen Vereinen eine diesbezügliche Pflicht besteht, sollen auch FAG-Mitglieder die Möglichkeit erhalten, ihre Modelle entsprechend einzumessen. Außerdem sind wir jetzt in der Lage, auch auf unserem Platz Motormodelle objektiv überprüfen zu können.
 - Referent Motorflug: Manfred Greve jun. ist nicht anwesend. Nach telefonischer Rückfrage durch Wolfgang Fischer meldet er sich krankheitsbedingt ab und lässt der Versammlung seine Grüße ausrichten.

TOP 4: Kassenbericht 2017

- Kassenwart: Ragnar Sanftenberg erläutert die als Tischvorlage ausliegende Gewinn- und Verlustrechnung. Die Vorgaben aus dem Haushaltsvoranschlag wurden im Wesentlichen eingehalten, das Jahr schließt mit einem Fehlbetrag i. H. v. EUR 277,39 ab. Mehrkosten sind vorrangig durch die Unterstützung der Jugendlichen bei Fahrten zu Bundesausscheidungen aufgelaufen.
- Die Fremdvergabe der Platzpflege hat sich als gut erwiesen und wird 2018 fortgeführt.
- Ragnar erläutert, dass für die Mitglieder eine Kfz-Versicherung für Kaskoschäden besteht, soweit die Fahrten im Auftrag der FAG erfolgen. Dies trifft z.B. auf Fahrten zu Wettbewerben zu.

TOP 5: Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes

- Ralf Wülfken berichtet über die am 04.03.2018 durch Bernd Wiese und ihn durchgeführte Kassenprüfung. Es gibt keine Beanstandungen. Ralf beantragt, den Vorstand zu entlasten. Ergebnis der offenen Abstimmung: 36 ja, 0 nein, 4 Enthaltungen. Der Vorstand ist damit für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.

TOP 6: Wahlen

(Ein weiteres Mitglied erscheint und trägt sich in die Anwesenheitsliste ein, so dass nunmehr 41 stimmberechtigte Mitglieder dokumentiert sind)

Martin Wehrmann erläutert die Aufgaben des Sportleiters. Für dieses Amt kandidiert Sönke Jakobsen. Da Sönke die Versammlung aus terminlichen Gründen vorzeitig verlassen muss, wird die Wahl des Sportleiters vorgezogen.

Wahl

a) des Sportleiters

Martin fragt nach Gegenkandidaten und dem Wunsch nach verdeckter Abstimmung. Nachdem sich kein weiterer Kandidat gemeldet und kein Wunsch nach verdeckter Abstimmung geäußert wurde, lässt Martin abstimmen.

Ergebnis der offenen Abstimmung: 40 ja, 0 nein, 1 Enthaltung. Sönke Jakobsen ist damit zum Sportleiter gewählt. Er nimmt die Wahl an.

b) des Vorsitzenden

Martin stellt sich zur Wiederwahl.

Wolfgang Fischer fragt nach Gegenkandidaten und dem Wunsch nach verdeckter Abstimmung. Nachdem sich kein weiterer Kandidat gemeldet und ein Mitglied eine verdeckte Wahl wünscht, lässt Wolfgang per geheimer Stimmzettelwahl abstimmen. Ein Mitglied verlässt die Versammlung, damit sind jetzt 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

Die Stimmzettel werden durch Piotr Piechowski und Marco Klipp ausgezählt.

Ergebnis der verdeckten Abstimmung: 34 ja, 5 nein, 1 Enthaltung. Martin Wehrmann ist damit zum Vorsitzenden wiedergewählt. Er nimmt die Wahl an.

c) des Stellvertretenden Vorsitzenden

Wolfgang Fischer stellt sich zur Wiederwahl.

Martin fragt nach Gegenkandidaten und dem Wunsch nach verdeckter Abstimmung. Nachdem sich kein weiterer Kandidat gemeldet und kein Wunsch nach verdeckter Abstimmung geäußert wurde, lässt Martin abstimmen.

Ergebnis der offenen Abstimmung: 35 ja, 4 nein, 1 Enthaltung. Wolfgang Fischer ist damit zum Stellvertretenden Vorsitzenden wiedergewählt. Er nimmt die Wahl an.

d) des Referenten Motorflug

Manfred Greve jun. hat sich krankheitsbedingt telefonisch zur Wiederwahl gestellt und im Falle seiner Wahl die Annahme bestätigt.

Martin fragt nach Gegenkandidaten und dem Wunsch nach verdeckter Abstimmung. Nachdem sich kein weiterer Kandidat gemeldet und kein Wunsch nach verdeckter Abstimmung geäußert wurde, lässt Martin abstimmen.

Ergebnis der offenen Abstimmung: 38 ja, 0 nein, 2 Enthaltungen. Manfred Greve jun. ist damit zum Referent Motorflug wiedergewählt.

e) des Referenten Segelflug

Dirk Mohr kandidiert aus gesundheitlichen Gründen nicht erneut, würde aber kommissarisch das Amt bis auf Weiteres weiterführen.

Martin fragt nach Kandidaten. Da sich kein Kandidat findet, wird Dirk Mohr das Amt des Referenten Segelflug kommissarisch weiterführen. Martin dankt Dirk für die geleistete Arbeit und übergibt ihm ein Präsent.

f) des Referenten Hubschrauber

Sven Schaedla stellt sich zur Wiederwahl.

Martin fragt nach Gegenkandidaten und dem Wunsch nach verdeckter Abstimmung. Nachdem sich kein weiterer Kandidat gemeldet und kein Wunsch nach verdeckter Abstimmung geäußert wurde, lässt Martin abstimmen.

Ergebnis der offenen Abstimmung: 39 ja, 0 nein, 1 Enthaltung. Sven Schaedla ist damit zum Referent Hubschrauber wiedergewählt. Er nimmt die Wahl an.

g) zusammenfassend der Referenten F-Schlepp und Antikmodelle, Fallschirmspringen und Elektroflug

Martin Wehrmann schlägt vor, diese Ämter wie in den letzten Jahren unbesetzt zu lassen, zumal sich durch die unter TOP 9 geplante Satzungsänderung weitere Optionen ergeben.

Ergebnis der offenen Abstimmung: 40 ja, 0 nein, 0 Enthaltung. Die Ämter der Referenten F-Schlepp und Antikmodelle, Fallschirmspringen und Elektroflug bleiben damit unbesetzt.

h) eines Kassenprüfers

Aus dem Kreis der Mitglieder stellt sich Jürgen Hinsch zur Verfügung.

Ergebnis der offenen Abstimmung: 39 ja, 0 nein, 1 Enthaltung. Jürgen Hinsch ist damit zum Kassenprüfer gewählt. Er nimmt die Wahl an.

TOP 7: Bestätigung des Jugendwartes

Martin Wehrmann veröffentlicht das Protokoll der Jugendversammlung vom 16.03.2018 per Beamer. Marc Peters wurde durch die Jugendgruppe einstimmig zum Jugendwart wiedergewählt.

Ergebnis der offenen Abstimmung zur Bestätigung: 39 ja, 0 nein, 1 Enthaltung. Marc Peters ist damit als Jugendwart bestätigt.

(Einschub: Das zu Beginn des TOP 6 zur Versammlung erscheinende Mitglied Torven Hartz wird nachträglich durch Martin für seine 30-jährige Mitgliedschaft geehrt)

TOP 8: Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2018

- Kassenwart Ragnar Sanftenberg erläutert die geplanten Ausgaben und Einnahmen. Für die Übernahme des PAF-Trainers setzt der Verein zudem auf weitere Spenden. Der Haushaltsvoranschlag sieht einen geringen Überschuss i. H. v. EUR 280 vor.
- Martin Wehrmann ergänzt, dass die FAG insbesondere die Jugendlichen unterstützen will. Im Vergleich zu 2017 sind jedoch geringere Ausgaben geplant, da sich die Jugendlichen künftig soweit wie möglich in Fahrgemeinschaften organisieren sollen.
- Ergebnis der offenen Abstimmung: 35 ja, 2 nein, 3 Enthaltungen. Der Haushaltsvoranschlag ist damit angenommen.

TOP 9: Beschluss über Satzungsänderungen

(Ein Mitglied verlässt die Versammlung, so dass nunmehr 39 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.)

- Martin Wehrmann erläutert den Hintergrund der geplanten Satzungsänderungen und erklärt, dass es sich bei den Änderungen aufgrund des Umfangs um eine Neufassung der Satzung handelt, für die nach der derzeit gültigen Satzung zwei unterschiedliche Mehrheiten erforderlich sind: Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine 4/5 Mehrheit und für alle anderen Änderungen eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Am umfangreichsten betroffen von den Änderungen sind die Bereiche „Vereinszweck“, „Mitgliederarten“ und „Vorstand/Referenten“. Darüber hinaus gibt es weitere zeitgemäße Änderungen.
- Aus der Versammlung werden Fragen zur geplanten Änderung des Vereinszwecks gestellt, die vom Vorstand beantwortet werden. Die gelebte Vereinspraxis entspricht nicht mehr der in „§ 2 Zweck“ Absatz 1 der bisherigen Satzung beschriebenen Ausrichtung des Vereins. Daher ist eine Anpassung des Vereinszwecks in der Satzung erforderlich.
- Ergebnis der offenen Abstimmung: 32 ja, 4 nein, 3 Enthaltungen. Die zur Änderung des Vereinszwecks in der Satzung erforderliche 4/5 Mehrheit von 29 Stimmen (Enthaltungen werden gemäß Satzung nicht gezählt) wurde damit erreicht.
- Anschließend erläutert Martin Wehrmann alle weiteren vorgeschlagenen Änderungen (ein weiteres Mitglied verlässt den Saal, so dass aktuell 38 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind).
- Nach der Beantwortung von Fragen durch den Vorstand spricht sich die Versammlung dafür aus, über alle weiteren vorgeschlagenen Änderungen en bloc abzustimmen.
- Ergebnis der offenen Abstimmung: 34 ja, 2 nein, 2 Enthaltungen. Die für alle weiteren Änderung der Satzung erforderliche 2/3 Mehrheit von 24 Stimmen (Enthaltungen werden gemäß Satzung nicht gezählt) wurde damit erreicht.
- Damit ist die Neufassung der Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

TOP 10: Beschluss über Änderungen der Flugbetriebsordnung zur Flugleiterregelung einschließlich Flugbuchführung

- Martin Wehrmann berichtet, dass sich die im vergangenen Jahr eingeführte Regelung zur Bestellung des Flugleiters nicht immer als praxistauglich erwiesen hat. Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine Vereinfachung für die Mitglieder erreicht werden mit der gleichzeitigen Folge, dass bei Flugbetrieb grundsätzlich immer ein Flugleiter anwesend sein muss.
- Ergebnis der offenen Abstimmung: Die Änderung der Flugbetriebsordnung wird einstimmig in der vom Vorstand vorgeschlagenen Form angenommen.

TOP 11: Sonstiges

- Nils Kroeger verweist auf einen Beitrag aus der NDR-Serie „naturnah“ hin, der in der Mediathek abgerufen werden kann. Dort wird über eine im Bau befindliche Wildbrücke in der Nähe der BAB 7-Anschlussstelle Bad Bramstedt berichtet. Er äußert die Sorge, dass dadurch künftig die Nutzung unseres Flugplatzes beeinträchtigt werden könnte.
- Martin bedankt sich für die rege Teilnahme und für das in den Abstimmungen dem Vorstand entgegengebrachte Vertrauen und schließt die Versammlung.

Christian Groth (Protokollführung)

Martin Wehrmann (Vorsitzender)

Anlagen:

Gewinn- und Verlustrechnung 2017

Haushaltsvoranschlag 2018

Beschlossene Neufassung der Satzung

Flugbetriebsordnung mit den beschlossenen Änderungen

Buchungsperiode: 201701

Konto-Nr.	Bezeichnung	Saldo €
-----------	-------------	---------

***** Erträge *****

3000	Mitgliedsbeiträge	23899,60
3100	Aufnahmegebühren	480,00
3210	Spenden	237,00
3300	Zuschüsse von Verbänden	1307,00
3610	Pachteinnahme	600,00
3620	Zinserträge	45,95
Summe Erträge		26569,55

***** Kosten *****

2020	Reparaturen / Sanierung an Gebäude	1048,22
2040	Versicherungen für Gebäude	924,20
2050	Energie-Kosten (Strom / Gas)	1291,86
2110	Gebühren Geldverkehr	27,26
4010	Zuschüsse a. Mitglieder	1612,00
4050	Reisekosten ehrenamtlich	732,00
4070	Modellhalter-Versicherung	2571,50
4110	Unterhaltung Fluggelände	3706,85
4130	Pacht Kosten	1900,00
4150	Reparaturen Rasenmäher	361,23
4230	Wettbewerbe	28,90
4300	Sportgeräte neu	914,99
4310	Reparatur / Unterhalt Sportgeräte	304,40
4570	Sonstige Veranstaltungen	1041,38
4800	Abgaben an Fachverband (Luftsport)	4329,12
4810	Abgaben an Sportverbände (Land u. Kreis)	975,05
4820	Allgem. Versicherung (KFZ usw.)	684,90
4830	Allgemeine Verwaltungskosten	41,48
4840	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	445,06
4850	Jugendarbeit	1937,70
4880	Sonstige Kosten	1091,58
4881	Versandkosten (Porto usw.)	309,13
4882	Internet / Telefon	477,09
4883	Honorar f. Notar /Anwalt / Steuerberater	91,04
Summe Kosten		26846,94

Verlust	277,39
----------------	---------------

FAG Kaltenkirchen e.V.

Haushaltsvoranschlag für 2018

Konto Nr.		Einnahmen		Ausgaben	
		2017	2018	2017	2018
3000	Mitgliedsbeiträge / Versi.Inkasso	23.899,60	22.900,00		
3100	Aufnahmegebühren	480,00	480,00		
3210	Sonstige Spenden	237,00	500,00		
3300	Zuschüsse v. Verbänden	1.307,00	250,00		
3610	Pachteinnahme	600,00	600,00		
3620	Zinserträge	45,95	40,00		
Kosten					
2020	Reparaturen / Sanierung Gebäude			1.048,22	800,00
2040	Versicherung für Gebäude			924,20	925,00
2050	Energiekosten Vereinsheim (Strom/Gas)			1.291,86	1.100,00
2110	Gebühren Geldverkehr			27,26	40,00
4010	Zuschüsse an Mitglieder			1.612,00	450,00
4050	Für Ehrenamtliche Ausgaben			732,00	850,00
4070	Modellhalterversicherung			2.571,50	2.535,00
4110	Unterhaltung Fluggelände			3.706,85	4.000,00
4130	Pacht Kosten			1.900,00	1.900,00
4150	Reparaturen / Rasenmäher			361,23	100,00
4230	Wettbewerbe			28,90	200,00
4300	Sportgeräte neu			914,99	800,00
4310	Reparatur / Unterhaltung Sportger.			304,40	500,00
4570	Sonstige Veranstaltungen			1.041,38	1.400,00
4800	Abgaben an Landes-Fachverband			4.329,12	4.200,00
4810	Abgaben an Sportverbände			975,05	950,00
4820	Allgem. Versicherungen (KFZ usw.)			684,90	690,00
4830	Allgemeine Verwaltungskosten			41,48	100,00
4840	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen			445,06	550,00
4850	Jugendarbeit			1.937,70	1.000,00
4880	Sonstige Kosten			1.091,58	500,00
4881	Versandkosten / Porto			309,13	300,00
4882	Internet / Telefon			477,09	500,00
4883	Honorare Notar/Anwalt Steuerber. Gericht			91,04	100,00
	In Rücklage			-277,39	280,00
	Saldo	26569,55 €	24770,00 €	26569,55 €	24770,00 €

18. März 2018

Satzung

des Vereins

Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e. V. im DAeC

(Neufassung, beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e. V. im DAeC“, abgekürzt „FAG Kaltenkirchen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaltenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Modellflugsport zu fördern.

In Verfolgung dieses Zwecks

- ermöglicht der Verein seinen Mitgliedern die Ausübung des Modellflugsports, vom Freizeit- bis zum Leistungssport,
- führt der Verein Modellflugwettbewerbe und andere Modellflugveranstaltungen durch,
- betreut und schult der Verein seine jugendlichen Mitglieder in einer besonderen Jugendgruppe und
- ist der Verein dem Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V. und über diesen dem Deutschen Aero Club e.V. angeschlossen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie irgendeinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Natur- und Umweltschutz

Die Mitglieder des Vereins üben ihren Sport unter Beachtung und aktiver Verfolgung des Natur- und Umweltschutzes und aller hierzu ergangenen Bestimmungen aus.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Auch eine juristische Person kann Mitglied werden. Über das schriftlich einzureichende Beitritts gesuch entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder unterteilen sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und können Vereinsämter bekleiden.
 - b) Jugendliche Mitglieder
Jugendliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Jugendliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Vereinsämter bekleiden.
 - c) Passive / fördernde Mitglieder
Passive / fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht am Flugbetrieb teilnehmen. Sie sind stimmberechtigt, können jedoch keine Vereinsämter bekleiden.
 - d) Ehrenmitglieder
Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von deren Verpflichtungen nach Absatz (3) befreit und zahlen keine Beiträge, ausgenommen Haftpflichtversicherungsbeiträge.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, sich an den anfallenden Arbeiten im Verein zu beteiligen sowie den Flugleiterdienst gemäß der Flugbetriebsordnung wahrzunehmen.
- (4) Für ordentliche Mitglieder und Jugendliche besteht eine Probezeit von zwölf Monaten. Die endgültige Aufnahme erfolgt anschließend automatisch, wenn nicht von einer Seite vorher schriftlich gekündigt wird. Mitglieder, die sich in der Probezeit befinden, dürfen keinen Flugleiterdienst wahrnehmen und sie können keine Vereinsämter bekleiden.
- (5) Gastflieger können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Als schriftlicher Aufnahmeantrag gilt die Eintragung im Flugbuch. Es entscheidet der Vorstand bzw. der Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag. Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit drei oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1. Januar des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 6 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wiederholt oder grob gegen die Flugbetriebsordnung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.
- (2) Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 6 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.
- (3) Für die Durchführung des Flugbetriebs vertritt der Flugleiter den Vorstand auf dem Fluggelände. Näheres regelt die Flugbetriebsordnung.

§ 9 Vereinsabteilungen und Jugendgruppe

- (1) Der Verein kann Abteilungen für die verschiedenen im Verein ausgeübten Modellflugsparten bilden. Die Abteilungen können ihre inneren Angelegenheiten selbst regeln und selbst darüber entscheiden. Wenn Regelungen fehlen, gilt diese Satzung entsprechend. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, hat Regelungen und Entscheidungen einer Vereinsabteilung, die den Interessen oder der Ordnung des Vereins widersprechen, durch Beanstandung zu unterbinden. Die Vereinsabteilung kann dagegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (2) Die Jugendgruppe des Vereins, der alle Mitglieder angehören, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht als besondere Abteilung, die alle anderen Vereinsabteilungen übergreift. Sie wird nach der Jugendordnung der Luftsportjugend im Luftsportverband Schleswig-Holstein e. V. geleitet. In dieser Jugendgruppe können über den Rahmen der sportlichen Betätigung hinaus Zeltlager, Modellbaukurse und andere modellflugbezogene Veranstaltungen für Jugendliche durchgeführt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 für die Jugendgruppe entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Sportleiter,
 - g) dem Referenten für Natur- und Umweltschutz

und je nach Bedarf aus Referenten für die einzelnen Modellflugsparten. Der Bedarf steht in Abhängigkeit zu der jeweils aktuellen Anzahl der entsprechenden Modellpiloten im Verein und den dazugehörigen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden - mit Ausnahme des Jugendwarts - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Jugendwart wird von der Versammlung der Jugendgruppe gewählt, und zwar nach den für diese geltenden Vorschriften. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht von der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen zu besorgen sind. Er bildet seinen Willen durch Beschlussfassung in Vorstandssitzungen. Zur Gültigkeit eines Vorstandsbeschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet war. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder per E-Mail erklärt haben.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und durch eine solche insbesondere bestimmen, ob und in welchem Umfang die laufenden Geschäfte des Vereins von dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart als geschäftsführenden Vorstand ohne Beteiligung der weiteren Vorstandsmitglieder zu erledigen sind.
- (7) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende,
 - beruft den Vorstand (gegebenenfalls den geschäftsführenden Vorstand) zu Sitzungen ein, leitet diese Sitzungen und führt die Vorstandsbeschlüsse durch,
 - leitet die Mitgliederversammlungen und
 - trägt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes vor.
- (8) Vereinsvorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit mindestens einem anderen der hier genannten Vorstandsmitglieder vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende wird angewiesen, von seiner Befugnis, zusammen mit dem Schriftführer oder den Kassenwart den Verein zu vertreten, nur Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vertretungsvorstands (Abs.8 Satz 1) vorzeitig aus, so können die übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden nachwählen. Zur Nachwahl bedarf es der Einstimmigkeit. Das Amt eines so gewählten Mitglieds des Vertretungsvorstandes endet mit Beginn der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
 - die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer, die mit dem Vorstand für zwei Jahre zu wählen sind und deren Wiederwahl nur einmal zulässig ist,
 - die Entgegennahme der von den Kassenprüfern jährlich zu erstattenden Kassenprüfungsberichte,
 - die Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichte und die Aussprache darüber,
 - die Genehmigung der vom Vorstand einzubringenden Haushaltsvoranschläge,
 - die Festsetzung der von jedem Mitglied einmalig und/oder laufend zu leistenden Geldbeiträge, nach Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise,
 - die Entscheidung darüber, für welche Modellflugsparten der Bedarf für einen Referenten gemäß § 10 Absatz (1) besteht,
 - die Ausschließung eines Mitglieds und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Jährlich, und zwar in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
 - (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vorzeitig ausgeschieden sind oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
 - (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (5) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zu Mitgliederversammlungen ist jeweils mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Anträge und sonstige Eingaben an die Mitgliederversammlung, die schriftlich oder per E-Mail vorliegen, muss der Vorstand auf die Tagesordnung setzen.
 - (6) Im Dringlichkeitsfall kann die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag mit einer Drei-Viertel-Mehrheit die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung um einen oder mehrere Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung erweitern.
 - (7) Bei Wahlen ist mit verdeckten Stimmkarten abzustimmen, wenn auch nur ein stimmberechtigter Teilnehmer dies verlangt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - (8) Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Vier-Fünftel-Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 - (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 13 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes (§ 10 Abs. 8 Satz 1) die Liquidatoren.

§ 14 Vermögensanfall

Das nach Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Luftsportverband Schleswig-Holstein e.V., der es ausschließlich unmittelbar für die seiner Satzung entsprechenden gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat, oder, falls die Mitgliederversammlung dies beschließt, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es zwecks Förderung des Modellflugsports verwenden soll.

Kaltenkirchen, 18. März 2018



Flugtechnische Arbeitsgemeinschaft Kaltenkirchen e.V.

im Deutschen Aero Club e.V.

FAG Kaltenkirchen e.V., Königstr. 9, 24568 Kaltenkirchen

Flugbetriebsordnung für das Modellfluggelände am Wodansberg

(beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18. März 2018)

Allgemeines

Die **Benutzung des Modellfluggeländes** ist grundsätzlich nur Mitgliedern der FAG gestattet. Ausgenommen sind Teilnehmer an Veranstaltungen der FAG und Gäste. Für Gäste erteilt der Flugleiter die Fluggenehmigung. Zuschauer haben sich in dem dafür vorgesehenen Bereich aufzuhalten.

Das Gelände darf grundsätzlich nicht außerhalb des Parkplatzes befahren werden. Ausnahmen sind z.B. für Anlieferungen bei Veranstaltungen möglich. Das **Parken** der Kraftfahrzeuge und Wohnwagen hat auf dem Parkplatz an der Südseite des Geländes zu erfolgen. Im Rahmen von Veranstaltungen und nach Absprache mit dem Vorstand ist das Campen auf der Fläche vor dem Vereinsheim gestattet.

Im **Vereinsheim** befinden sich eine Toilette und ein Telefon. Vor Benutzung der Toilette muss sichergestellt werden, dass sich genug Wasser im Vorratstank befindet. Die Wasserpumpe befindet sich in der Küche des Vereinsheims. Die Mitglieder, die im Besitz eines Schlüssels sind, sind dafür verantwortlich, dass das Vereinsheim, der Container und der Tower nach Verlassen des Geländes verschlossen sind und die Alarmanlage scharf geschaltet ist. Im Vereinsheim besteht **Rauchverbot**.

Am Container befindet sich eine **Erste-Hilfe-Ausrüstung**. Für Notrufe ist der Standort des Geländes am Container beschrieben. Das Modellfluggelände ist auf einer gezeichneten Karte, die Teil dieser Flugbetriebsordnung ist, dargestellt.

Die vereinseigene **Schleppmaschine** darf nur von einem vom Vorstand bestimmten Personenkreis betrieben werden, die vereinseigenen **Elektrowinden** nur von eingewiesenen Mitgliedern.

Die Nutzung des Modellfluggeländes und der Flugbetrieb erfolgen unter Beachtung und **aktiver Verfolgung des Natur- und Umweltschutzes** und aller hierzu gültigen Bestimmungen.

Jedes Mitglied ist angehalten, von sich aus auf Sauberkeit und Ordnung auf dem Gelände zu achten und seinen **Müll** nicht auf dem Gelände zu hinterlassen. **Hunde sind anzuleinen**.

Verstöße gegen diese Flugbetriebsordnung können durch Ermahnung oder durch ein zeitlich befristetes Flugverbot geahndet werden. Wiederholte oder grobe Verstöße können nach den Bestimmungen der Vereinssatzung zum Vereinsausschluss führen.

Flugbetrieb

Alle Piloten, d. h. alle zum Zweck des Modellfliegens auf dem Flugplatz anwesenden Personen, müssen eine gültige **Modellhalterhaftpflichtversicherung** haben. Der Flugleiter hat das Recht, dieses Dokument zu überprüfen.

Modell und Pilot haben sich in einem Zustand zu befinden, der sicheres Fliegen ermöglicht.

Der Flugbetrieb darf nur unter Sichtflugwetterbedingungen durchgeführt werden. Jeder Pilot muss Standort und Fluglage seines Modells jederzeit sicher erkennen können.

Zugelassen sind Flugmodelle mit einem Abfluggewicht von bis zu 25 Kilogramm.

Modelle mit Verbrennungsmotor dürfen nur bis Sonnenuntergang betrieben werden. Sie müssen einen **wirksamen Schalldämpfer** haben und den aktuell gültigen **Lärmschutzbestimmungen** entsprechen.

Es dürfen sich nicht mehr als drei Modelle mit Verbrennungsmotor gleichzeitig in der Luft befinden. Das **Auftanken** der mit Verbrennungsmotor betriebenen Modelle hat in einem geschlossenen Kraftstoffsystem bzw. über den hierfür vorgesehenen Kraftstoff-Auffangwannen auf der gepflasterten Fläche neben dem Tower zu erfolgen; Schleppmaschinen können auch am Container betankt werden.

Das Steuern aller Modelle mit Ausnahme der Koptermodelle auf der Trainingsfläche (s. u.) **hat generell an den Start-Landebahnen zu erfolgen; die Piloten haben sich dabei grundsätzlich in einer Gruppe zusammenzustellen.** Abweichungen sind mit dem Flugleiter abzusprechen. **Starts und Landungen sind laut anzusagen.** Am Container befindet sich ein **Schaubild**, das die Lage der Platzrunden bei den entsprechend der Windrichtung in Betrieb befindlichen Start-Landebahnen anzeigt. Diese **Einteilung des Luftraums** dient dem Interessenausgleich unter den Piloten und gewährleistet gleichzeitig einen gefahrlosen parallelen Betrieb von Segelflug- und Motorflugmodellen.

Bei laufendem F-Schlepp-Betrieb haben sich grundsätzlich **alle** Piloten an der Startstelle der Segelflugmodelle aufzuhalten, unabhängig von der Art ihrer Flugmodelle. Ausgenommen hiervon sind die Piloten, die eine eigene Startfläche benötigen (z.B. Helikopter- und DLG-Piloten); diese Piloten fliegen in Absprache mit dem Flugleiter und den Segelflugpiloten in erforderlicher Entfernung zum F-Schlepp-Betrieb. Piloten, die nicht während des F-Schlepp-Betriebs fliegen möchten oder aus Sicherheitsgründen nicht können (z.B. Jet-Piloten), ist das Fliegen durch **zeitlich angemessene Unterbrechungen des F-Schlepp-Betriebs** zu ermöglichen.

Beim Windenbetrieb oder bei Benutzung einer anderen Hochstarteinrichtung müssen sich die Segelflugpiloten mit den anderen Piloten auf dem Flugfeld absprechen, um Gefährdungen durch die Leinen auszuschließen. Nach dem Start haben sie sich bei den anderen Piloten aufzuhalten. Der Aufbau der Winden und anderer Hochstarteinrichtungen hat so zu erfolgen, dass die gültige Start-Landebahn nicht beeinträchtigt wird.

Das Kopterfliegen ist auch auf der abseits des Flugfeldes in süd-westlicher Richtung gelegenen **Heli- und Multikopter-Trainingsfläche** und parallel zum laufenden Flugbetrieb auf dem Flugfeld zulässig; der Luftraum über der Trainingsfläche darf jedoch nicht so weit verlassen werden, dass der Flugbetrieb auf dem Flugfeld beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Flächenmodelle aus westlicher Richtung gelandet werden müssen.

Alle Flugmodelle dürfen die Kreisstraße Schmalfeld - Lentförden, den Parkplatz, den Zuschauerbereich und das Vereinsheim nicht in niedriger Höhe überfliegen. Das Überfliegen der Autobahn ist generell verboten.

Das Überfliegen der in südlicher und in östlicher Richtung an das Modellfluggelände angrenzenden **Biotopflächen** in niedriger Höhe ist nur zulässig, wenn es unbedingt erforderlich ist, z.B. beim Starten und Landen.

Die bei dem Parkplatz befindliche gemähte Grasfläche ist ausschließlich für den Windenstart bei nördlicher Windrichtung vorgesehen. Die Piloten haben sich jedoch nach dem Start auf das Flugfeld zu begeben. Ansonsten ist das Fliegen auf dieser Grasfläche aufgrund der möglichen Gefährdung von Personen und Fahrzeugen verboten.

Flugleiter

Die Überwachung des Flugbetriebs erfolgt grundsätzlich durch einen Flugleiter. Flugleiter ist der erste an dem jeweiligen Tag auf dem Flugplatz anwesende Pilot. Der Flugleiter muss volljährig

sein. Ist von den anwesenden Piloten keiner volljährig, so hat der erste auf dem Flugplatz erscheinende volljährige Pilot den Flugleiterdienst wahrzunehmen. Bis dahin ist ein Flugbetrieb durch die minderjährigen Piloten auch ohne Flugleiter zulässig.

Der Flugleiter kann während des laufenden Flugbetriebs wechseln.

Für die **Kennzeichnung des Flugleiters** befindet sich im Flugbuchkasten am Container eine Armbinde o. ä.

Der Flugleiter überwacht in Vertretung des Vorstands die Einhaltung dieser Flugbetriebsordnung und sorgt insbesondere durch

- Bestimmung der gültigen Start-Landebahn,
- die Einteilung des Platzes und ggf.
- der Startreihenfolge

für einen reibungslosen Flugbetrieb sowie für einen Interessenausgleich unter den Piloten.

Darüber hinaus **erteilt er Gästen eine Fluggenehmigung**, wenn der Nachweis einer gültigen Modellhalterhaftpflichtversicherung vorliegt und das entsprechende Modell einen sicheren Flugbetrieb offenkundig ermöglicht.

Während des Trainings der Jugendgruppe jeden Freitagnachmittag übt der jeweilige Betreuer der Jugendgruppe die Aufgaben des Flugleiters aus. Mitglieder, die nicht der Jugendgruppe angehören, dürfen das Flugfeld nur mit Zustimmung des Betreuers nutzen.

Die Piloten müssen den Anordnungen des Flugleiters Folge leisten; sie sind darüber hinaus verpflichtet, den Flugleiter jederzeit bei seiner Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Flugbetriebsordnung **aktiv zu unterstützen**.

Der Flugleiter kann Piloten, die gegen diese Flugbetriebsordnung verstoßen, vom Flugbetrieb an dem betreffenden Tag ausschließen.

Flugbuch

Der Flugbetrieb wird mit dem am Container befindlichen Flugbuch dokumentiert. Das Flugbuch besteht aus losen Blättern und ist **gemäß den dortigen Vorgaben** auszufüllen. Für jeden Flugtag ist **durch den Flugleiter** ein Flugbuchblatt mit Angabe des Datums anzulegen.

Jeder Pilot ist verpflichtet, sich vor dem ersten Start in das Flugbuch einzutragen.

Der Flugleiter ist für die ordnungsgemäße Führung des Flugbuches verantwortlich. Besondere Vorkommnisse vermerkt der Flugleiter ebenfalls im Flugbuch. Je nach Schwere des Vorkommnisses hat er den Vorstand unverzüglich zu informieren.

Die **Beendigung seines Flugleiterdienstes** dokumentiert der Flugleiter im Flugbuch mit der Angabe der Uhrzeit und seiner Unterschrift. Wenn zu diesem Zeitpunkt weiterhin ein Flugbetrieb stattfindet, hat der Flugleiter dafür zu sorgen, dass ein Nachfolger zur Verfügung steht. Auch hierbei haben ihn alle Piloten **aktiv zu unterstützen**. Der **Wechsel des Flugleiters** ist im Flugbuch entsprechend zu dokumentieren.

Das Flugbuchblatt wird am nächsten Tag durch den dann zuständigen Flugleiter in den hierfür vorgesehenen Kasten am Container gesteckt. Der Kasten wird vom Vorstand regelmäßig geleert. Die einzelnen Blätter werden vom Vorstand abgeheftet und zwei Jahre lang aufbewahrt.